

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Roßdorf/Gundernhausen  
Frieder Kaufmann



An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Steven Günther-Scharmann  
64380 Roßdorf

Roßdorf den 22.01.2017

*Die folgende Anfrage an den Gemeindevorstand soll bitte bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden:*

### **Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen**

Seit dem 01.01.2017 gibt die Straßenverkehrsordnung den Gemeinden mehr Entscheidungsspielraum für die Einführung von Tempo-30-Zonen. Sie können diese auch auf Hauptverkehrsstraßen einrichten, wenn sie es aus Gründen der Verkehrssicherheit für geboten halten. Dabei müssen sie keine Unfallschwerpunkte nachweisen.

1. Wird die Ortspolizeibehörde dies nutzen, um auf dem Bereich der Ortsdurchfahrt Roßdorf, auf dem noch vor kurzem Tempo 30 vorgeschrieben war (Dieburger-Straße) wieder Tempo 30 einzuführen?
2. Ist in Roßdorf aus Verkehrssicherheitsgründen die Einführung einer Tempo-30-Zone in Höhe der Justin-Wagner-Schule-Haltestellen geplant?
3. Ist in Gundernhausen aus Verkehrssicherheitsgründen die Einführung einer Tempo-30-Zone geplant? Wenn ja, wo?

Anlage: Erklärung des Verkehrsministeriums vom 29.12.2016

Für DIE GRÜNEN:  
Frieder Kaufmann

29.12.2016 Pressestelle:

[Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung](#)

## **Verkehrsminister Tarek Al-Wazir: „Signal für mehr Sicherheit auf den Straßen“** © HMWEVL

Verkehrsminister Tarek Al-Wazir hat die Straßenverkehrsbehörden in Hessen auf neue rechtliche Spielräume hingewiesen, vor Schulen, Kindergärten sowie Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern Tempo 30-Beschränkungen anzuordnen. „Kinder und Jugendliche, aber auch alte Menschen sind im Verkehr besonders gefährdet“, sagte Al-Wazir am Donnerstag in Wiesbaden. „Die Städte und Gemeinden sollten daher prüfen, inwiefern sie die zusätzlichen Spielräume für Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Ort nutzen können, die ihnen der Bund seit neuestem einräumt. Tempo 30 verringert nicht nur die Gefahr schwerer Unfälle, sondern senkt zugleich auch die Lärmbelastung vor Ort.“

### **Anordnung von 30-Beschränkungen erleichtert**

Aufgrund der gemeinsamen Anstrengungen der Länder hat der Bund Ende November die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung erlassen. Danach sollen Kommunen in der Nähe von Schulen und anderen schutzbedürftigen Einrichtungen Tempo 30 wesentlich leichter als bisher anordnen dürfen, wenn sie das aus Gründen der Verkehrssicherheit für erforderlich halten. Die Verordnung ist jetzt in Kraft getreten. „Tempo 30-Beschränkungen können den Straßenverkehr an besonders verkehrlich sensiblen Stellen für alle Beteiligten sicherer machen“, so Al-Wazir.

„Die Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung ist ein deutliches Signal für mehr Sicherheit auf den Straßen“, so der Minister. „Kommunen werden es künftig wesentlich leichter haben, vor solchen Einrichtungen Tempo 30 anzuordnen. Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie Kinder und ältere Menschen, wird der Alltag damit sicherer. Jetzt sind die Kommunen gefragt, die neuen Spielräume auch zu nutzen.“

### **Hintergrund**

Bislang waren Geschwindigkeitsbeschränkungen auf weniger als 50 Stundenkilometer laut Straßenverkehrs-Ordnung nur bei einer besonderen qualifizierten Gefahrenlage zulässig. Daneben bestand die Möglichkeit, in Gebieten mit hohem Radfahrer- und Fußgängeraufkommen ganze Tempo-30-Zonen auszuweisen; diese dürfen jedoch in der Regel keine Vorfahrtsstraßen sowie Straßen des überörtlichen Verkehrs - also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen - erfassen. Durch die Änderung des § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung erhalten die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nun die Möglichkeit, ohne den gesonderten Nachweis einer qualifizierten Gefahrenlage im unmittelbaren Bereich von an Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen gelegenen schutzbedürftigen Einrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser) aus Verkehrssicherheitsgründen Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen. Für diese Rechtsänderung hat sich das Land Hessen lange und intensiv eingesetzt.

### **Kontakt für Pressevertreter**

Pressesprecher:

Marco Kreuter

Pressestelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Telefon: +49 611 815 20 20

Telefax: +49 611 815 22 25

E-Mail: [presse@wirtschaft.hessen.de](mailto:presse@wirtschaft.hessen.de)